

# Anti-Doping-Ordnung des Frisbeesport-Verbandes Mecklenburg-Vorpommern

(gemäß § 17 der Satzung)

Stand: 11.11.2023



## Präambel

Der Frisbeesport-Verband Mecklenburg-Vorpommern e.V. (FVMV) bekennt sich zum Schutz der fundamentalen Rechte der sporttreibenden Personen, an einem dopingfreien Sport teilnehmen zu können. Fairness und Chancengleichheit für alle und der Schutz der Gesundheit müssen gewährleistet sein. Doping ist gem. § 2 Abs. 5 der FVMV-Satzung verboten. Zur Ausfüllung dieses Verbots gibt sich der FVMV diese Anti-Doping Ordnung (ADO).

## § 1 Rechtsgrundlagen

- (1) Der FVMV gibt sich aufgrund §§ 2,17 seiner Satzung diese Anti-Doping Ordnung.
- (2) Der FVMV übernimmt die Regelungen der ADO des DFV und damit die von diesem anerkannten und eingeführten Regelungen der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA) und der World-Anti-Doping-Agency (WADA). Zum Anti-Doping-Regelwerk gehört die Verbotsliste des Welt-Anti-Doping-Codes, die diese ergänzenden Regelungen sowie die Standards für Meldepflichten in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- (3) Der FVMV überträgt den Vollzug dieser Ordnung auf den DFV.
- (4) Das Präsidium des FVMV ist gemäß der Satzung ermächtigt, Änderungen und Anpassungen dieser ADO vorzunehmen.

## § 2 Anwendungsbereich

- (1) Diese Ordnung
  - (a) regelt Einzelheiten der Bekämpfung des Dopings im FVMV; soweit in diesem Zusammenhang Verbandsstrafen in Betracht stehen, dürfen nur die Entscheidungsgremien des DFV angerufen werden.
  - (b) gehört als verbindliche Wettkampffregelung zu den Bedingungen, unter denen im FVMV durchgeführt werden
  - (c) findet Anwendung
    - (i) auf alle sporttreibenden Personen, die Frisbeesport im Zuständigkeitsbereich des FVMV ausüben und nicht in den Zuständigkeitsbereich des DFV fallen sowie
    - (ii) auf deren Betreuungspersonal; das sind Personen, die eine sporttreibende Person, die dieser Ordnung unterliegt, im weitesten Sinne unterstützen und/oder mit ihm/ihr zusammenarbeiten, insbesondere die Trainer\*innen, Betreuer\*innen, ärztliches Fachpersonal, Physiotherapeut\*innen und Funktionäre,

- (d) lässt Trainings- und Wettkampfkontrollen zu.
- (2) Der FVMV anerkennt und unterstützt das jeweils geltende Doping-Kontrollsystem der WADA, des WFDF, der NADA, des DFV und des LSB M-V. Er anerkennt
  - (a) die Pflicht einer jeden sporttreibenden Person und Betreuungsperson zur Kenntnis der jeweils gültigen Liste der verbotenen Substanzen und Methoden der WADA, veröffentlicht auf [www.wada-ama.org](http://www.wada-ama.org),
  - (b) alle auf der Grundlage der genannten Bestimmungen und in Übereinstimmung mit diesen getroffenen Entscheidungen, insbesondere die Ergebnisse der durch die NADA oder durch Dritte im Auftrag der NADA oder des DFV regelgerecht durchgeführten Kontrollen.
- (3) Die Verbandsmitglieder und -angehörigen sind verpflichtet, Entscheidungen des DFV anzuerkennen und umzusetzen.

### **§ 3 Verbot des Dopings**

Das Verbot jeder Form des Dopings und die Verpflichtung, Doping als unerlaubte Leistungsmanipulation zu bekämpfen, sind aus folgenden Gründen notwendig:

- (1) Der Sport erbringt angesichts eines beschleunigten sozialen Wandels unverzichtbare Leistungen für die Stabilisierung der Wohlfahrt der Gesellschaft. Um dieser Verantwortung gerecht zu werden, sind die ethischen Grundlagen des Sports sicherzustellen.
- (2) Der Sport hat eine pädagogische Vorbildfunktion, die bewahrt werden muss.
- (3) Die sporttreibenden Personen haben ein Grundrecht auf Teilnahme an einem dopingfreien Sport, das zu gewährleisten ist.
- (4) Doping
  - (a) ist mit den Grundwerten des Sports - insbesondere der Chancengleichheit - unvereinbar,
  - (b) gefährdet die Gesundheit der sporttreibenden Personen und
  - (c) zerrüttet das Ansehen des Sports in der Öffentlichkeit.

### **§ 4 Verstöße gegen die Anti-Doping-Verordnung**

Doping wird definiert als das Vorliegen eines Verstoßes oder mehrerer Verstöße gegen die in Artikel 2 des NADA-Codes festgelegten Anti-Doping-Bestimmungen.

### **§ 5 Liste der verbotenen Wirkstoffe und Methoden, medizinische Ausnahmegenehmigungen**

- (1) Ein Wirkstoff oder eine Methode ist „verboten“, wenn er bzw. sie in der zum Zeitpunkt des Verstoßes geltenden „Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotener Methoden“ der WADA“ als verboten beschrieben ist.
- (2) Für medizinische Ausnahmegenehmigungen gelten die Regelungen des Artikels 5 des NADA-Codes sowie der „Internationale Standard für medizinische Ausnahmegenehmigungen“. Nach diesen Bestimmungen können auf Antrag einer

sporttreibenden Person aus medizinischen Gründen Ausnahmen bezogen auf verbotene Wirkstoffe und Methoden erteilt werden.

## **§ 6 Dopingkontrollen, Analysen von Proben**

- (1) Der FVMV kann Dopingkontrollen im Wettkampf und außerhalb des Wettkampfes durchführen lassen. Die Auswahl der Veranstaltungen sowie die Einführung von Dopingkontrollen außerhalb von Wettkämpfen erfolgt durch das Präsidium des FVMV in Abstimmung mit dem DFV und der NADA.
- (2) Die Durchführung erfolgt durch den DFV. Dieser legt fest, auf welche Einrichtung die Durchführung von Dopingkontrollen übertragen wird. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des DFV. Die sporttreibenden Personen unterliegen entsprechend Artikel 6.1.3 des NADA -Codes keiner Meldepflicht.
- (3) Wettkampfkontrollen sind in Abstimmung mit der Wettkampfleitung durchzuführen.
- (4) Für die Analyse von Proben gelten die Regelungen des DFV.

## **§ 7 Ergebnismanagement, Nachweis von Verstößen**

Das Ergebnismanagement wird auf den DFV übertragen. Es erfolgt nach den Regelungen der Art. 7 der ADO des DFV.

## **§ 8 Sanktionsverfahren, Rechtsbehelfe, Vertraulichkeit, Berichterstattung, Eigentumsverhältnisse, Aufbewahrungsfrist, Verjährung**

Für die Bestrafung von Doping-Verstößen, für Rechtsbehelfe und Rechtsmittel, für die Vertraulichkeit und Berichterstattung, für Eigentumsverhältnisse und Aufbewahrungsfristen der Dopingproben sowie für die Verjährung gilt der ADO des DFV.

## **§ 9 Strafen**

- (1) Für Sanktionen gegen Einzelpersonen sowie die Konsequenzen für Mannschaften sind die Regelungen der Artikel 10,11 der ADO des DFV maßgebend.
- (2) Folgende Strafen können bei einem Dopingverstoß ausgesprochen werden:
  - (a) Verweis sowie öffentliche Verwarnung im Sinne des NADA Code.
  - (b) Disqualifizierung und Annullierung von Ergebnissen.
  - (c) Startverbot für einen oder mehrere Wettkämpfe oder einen bestimmten Zeitraum.
  - (d) Mannschaftsausschluss.
  - (e) Sperre auf Zeit oder auf unbeschränkte Dauer.
  - (f) Ausschluss aus dem Leistungskader.
  - (g) Enthebung auf Zeit aus dem Amt oder der Funktion. Erscheint das nicht ausreichend, ist Abwahl durch den Landesverbandstag möglich.
  - (h) Geldstrafe von mindestens 100,00 €, höchstens 5.000,00 €.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am 11. November 2023 gemäß Beschluss des Landesverbandstages in Kraft.